

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

[REDACTED]
-per Email:

[REDACTED]@fragdenstaat.de-

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
[REDACTED]
05.01.2024

Ihr IZG-Antrag vom 31. Dezember 2023

Sehr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 31. Dezember 2023 ergeht folgender

Bescheid:

1. Ich verweise Sie darauf, dass Sie die Ziele, die mit den Regelungen der Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 erreicht werden sollen sowie die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahmen dieser entnehmen können.
2. Im Übrigen lehne ich den Antrag ab.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit Email vom 31. Dezember 2023 beantragten Sie die Information, welche Ziele mit der landesweiten Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 23. November 2021 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen erreicht werden sollten und Nachweise darüber, inwieweit diese Ziele mit den verfügbaren Biosicherheitsmaßnahmen erreicht wurden sowie Nachweise darüber, ob die verfügbaren Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen waren und sind.

Nach § 3 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH hat die in Anspruch genommene Stelle der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG-SH kann die in Anspruch genommene Stelle, soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Veröffentlichung nach § 11 oder durch Verbreitung nach § 12, zur Verfügung stehen, die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

Sie haben die Allgemeinverfügung nebst Begründung bereits erhalten und diese ist auch in dem Transparenzportal des Landes Schleswig-Holstein unter dem Stichwort „Biosicherheit“ veröffentlicht. Aus dieser können Sie die Ziele, die erreicht werden sollen, entnehmen. Gleiches gilt für die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahmen. Daher verweise ich Sie auf diese.

Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab. Über Nachweise im Sinne einer Evaluation inwieweit welche Biosicherheitsmaßnahme zur Zielerreichung beigetragen hat und beiträgt, verfügen wir nicht. Allerdings ist festzustellen, dass es trotz des sehr hohen Infektionsdrucks aus der Wildvogelpopulation in den letzten zwei Jahren nur zu einer vergleichsweise geringen Zahl an Geflügelpestausschüben beim Hausgeflügel gekommen ist. Diese Informationen sind öffentlich und leicht zugänglich über das Tierseucheninformationssystem unter dem Link: <https://tsis.fli.de/>.

Gebühren werden nicht erhoben. Nach Tarifstelle 1.1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein ist die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

